

AUSSTATTUNG VON ÜBERNACHTUNGSHÄUSERN

1. Zweck der Förderung

Überörtliche Einrichtungen der Jugendarbeit werden nicht nur vom eigenen Jugendverband (Träger) genutzt, sondern bieten zahlreichen verschiedenen Gruppen Möglichkeiten für Freizeit-, Bildungsmaßnahmen und Tagungen. Mit dieser Förderung soll dazu beigetragen werden, die Ausstattung zeit- und vor allem jugendarbeitsgemäß auszustatten bzw. diese Ausstattung zu erhalten.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die entstehenden Aufwendungen zur Renovierung und Ausstattung der Räume im Sinne der besseren Nutzbarkeit für die Beleger*innen. Nicht gefördert werden Baumaßnahmen und bauliche Sanierungen.

3. Zuwendungsempfänger/ Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind die im Bezirksjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände, bei Dachverbänden auch deren Mitgliedsverbände auf Bezirksebene.

4. Fördervoraussetzungen

Das zu fördernde Objekt muss in baulicher und konzeptioneller Hinsicht den fachlichen Anforderungen entsprechen, die an eine überörtliche Einrichtung gestellt werden. Insbesondere muss die Möglichkeit der Nutzung durch Beleger*innen sichergestellt sein. Das Einzugsgebiet der Einrichtung muss dem überörtlichen Charakter entsprechend mindestens zwei Landkreise/ kreisfreie Städte umfassen.

Eine Förderung ist nur möglich, wenn die zu fördernden Anschaffungen allen Beleger*innen längerfristig (im Sinne der Langlebigkeit/ Nachhaltigkeit) zugutekommen.

In den Fällen, in denen der Antragsteller nicht Eigentümer*in des Gebäudes ist, muss vertraglich gesichert sein, dass die Einrichtung während des gesamten Zweckbindungszeitraums ausschließlich dem Antragsteller zur zweckentsprechenden Nutzung zur Verfügung steht.

5. Umfang der Förderung

5.1 Förderungsfähige Kosten

Gefördert werden alle Aufwendungen, die zur Renovierung und Ausstattung des Hauses beitragen und allen Beleger*innen zugutekommen.

5.2 Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt bis zu 50% der förderungsfähigen Kosten, unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Antragstellers.

Der jährliche Höchstbetrag wird je nach Antragssumme vom Vorstand des Bezirksjugendrings festgelegt.

5.3 Bagatellgrenzen

Einzelanschaffungen werden erst ab einem Anschaffungspreis von mindestens 10 € berücksichtigt.

Eine Förderung ist nur möglich, wenn die förderungsfähigen Kosten mindestens 300 € betragen.

6. Antragsverfahren

6.1 Antragstellung

Es kann jährlich nur ein Sammelantrag für alle geplanten Anschaffungen eingereicht werden. Der Antrag inklusive aller geforderten Anlagen muss bis spätestens 1. März beim Bezirksjugendring eingereicht werden. Dabei ist ausschließlich das vorgegebene Formular zu verwenden.

6.2 Bewilligung

Nach Eingang des Antrags legt der Vorstand des Bezirksjugendrings die Förderquote und den Höchstbetrag fest. Dies wird den Antragstellern mit der Bewilligung mitgeteilt.

6.3 Verwendungsnachweis

Der abschließende Verwendungsnachweis, auf dem vorgegebenen Formblatt über die bis zum 1. Oktober real getätigten Anschaffungen muss bis spätestens 1. November beim Bezirksjugendring eingegangen sein.

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises unmittelbar an den Antragsteller.

6.4 Prüfung

Der Bezirksjugendring behält sich eine Belegprüfung vor. Die Belege sind zehn Jahre aufzubewahren. Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht.